

Rahmenvereinbarung Sortenschutz

zwischen

Erzeugerbetrieb oder Zuliefernder Händler

(nachfolgend Lieferant)

und

ROSENBERGER Mühle – Agrarhandel GmbH & Co.KG, Böisinger Str. 7 – 78662 Herrenzimmern

(gemeinsam nachfolgend: Geschäftspartner)

Den Geschäftspartnern ist bekannt, dass das deutsche und europäische Sortenschutzrecht sämtliche Akteure in der Erzeugungs- und Lieferkette verpflichtet. Insb. darf Erntegut geschützter Sorten ohne ausdrücklich eingeholte Zustimmung der Sortenschutzberechtigten nur angeboten, gehandelt, sonst in den Verkehr gebracht oder zu einem dieser Zwecke aufbewahrt werden, wenn zur Erzeugung Sortenbestandteile mit Zustimmung der Berechtigten verwendet wurden und die Sortenschutzberechtigten Gelegenheit hatten, ihre Sortenschutzrechte hinsichtlich der Verwendung dieser Sortenschutzbestandteile geltend zu machen.

In einer Klage der Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH gegen einen Agrarhändler hat der Bundesgerichtshof mit Urteil v. 28.11.2023, Az. X ZR 70/22, festgestellt, dass der **Agrarhandel gemäß seinen gesetzlichen Sorgfaltspflichten verpflichtet** ist, hins. gehandelter und/oder entgegengenommener Ware den Sortenschutz sicherzustellen durch aktive Erkundigung beim Erzeugerbetrieb oder zulieferndem Händler.

Der Lieferant sichert für sämtliche von ihm angebotene und/oder gelieferte Ware zu, dass die Einhaltung des deutschen und europäischen Sortenschutzrechts sichergestellt wurde:

- > Ist der Lieferant der Erzeuger, sichert er insb. zu, entweder Z-Saatgut als Vermehrungsmaterial verwendet oder seinen - zulässigen - Nachbau gemeldet hat zur Erhebung entsprechend anfallender Gebühren, sofern nicht eine Ausnahme wie z.B. das Kleinlandwirteprivileg vorliegt.
- > Ist der Lieferant nicht der Erzeuger, sichert er zu, die Einhaltung des Sortenschutzrechts sichergestellt zu haben durch geeignete Erkundigung beim Erzeuger oder beim Zulieferer.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere bei Verdachtsfällen und Kontrollen durch Sortenschutzinhaber, verpflichtet sich der Lieferant, dem Landhändler unverzüglich durch geeignete Informationen die **Einhaltung der obigen Zusicherungen nachzuweisen**, insb. nach Wahl des Landhändlers durch Vorlage entsprechender Unterlagen und/oder Gewährung von Einsichtnahme in die relevanten Nachweise.

Bei schuldhafter Verletzung des Sortenschutzrechts oder Verletzung seiner obigen Zusicherung schuldet der Lieferant dem Landhändler eine **Vertragsstrafe** von bis zu 100,00 € pro Tonne der betroffenen Ware. Die Höhe dieser Vertragsstrafe setzt der Landhändler nach billigem Ermessen fest vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten; eine bezüglich des jeweiligen Verstoßes geltend gemachte Vertragsstrafe wird angerechnet.

Es gilt der Gerichtsstand des Landhändlers.

(Ort, Datum) Herrenzimmern, 20.06.2024

(Ort, Datum) _____

(Landhändler)

(Lieferant)